

ANFRAGE von Elisabeth Derisiotis-Scherrer (SP, Zollikon) und Raphael Golta (SP, Zürich)

betreffend Neue Zivilprozessordnung - Umsetzung im mietrechtlichen Verfahren;
Kostenvorschüsse und Kompetenzen der Schlichtungsbehörden

Am 1. Januar 2011 ist die neue Zivilprozessordnung (ZPO) in Kraft gesetzt worden. Die ersten Erfahrungen mit dem neuen Prozess recht haben Befürchtungen bestätigt, dass die Umsetzung der ZPO im Kanton Zürich zu einem gravierenden Abbau des Rechtsschutzes in den mietrechtlichen Verfahren führen könnte.

Offenbar machen Bezirksgerichte und Obergericht vermehrt von der Möglichkeit Gebrauch, Kostenvorschüsse zu verlangen. Die von der ZPO vorgesehene Möglichkeit des Verzichts auf Kostenvorschüsse, die sich in einer Sozialschutzgesetzgebung wie dem Mietrecht eigentlich aufdrängen würde, scheint nicht genutzt zu werden. Kostenvorschüsse sind zweifellos eine zusätzliche Rechtsschutz-Hürde.

In verschiedenen Bezirksgerichten scheinen die Schlichtungsbehörden nur sehr zurückhaltend von der Möglichkeit Gebrauch machen zu wollen, den Parteien einen Urteilsvorschlag zu unterbreiten. Wenn die Beklagten keinem Vergleich zustimmen, werden dadurch die Klägerinnen und Kläger genötigt, die Verfahren an die nächste Instanz weiterzuziehen oder auf die Durchsetzungen von Rechtsansprüchen zu verzichten.

Betreffend Umsetzung der ZPO in mietrechtlichen Verfahren bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist es richtig, dass die Mietgerichte bei der Einreichung von Verfahren neu einen Kostenvorschuss verlangen? Was war bisher die Praxis im Kanton Zürich?
2. Wer bestimmt die Höhe des Kostenvorschusses und nach welchen Vorgaben wird dieser festgesetzt?
3. In welchen Fällen wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, auf einen Kostenvorschuss zu verzichten?
4. Gibt es Empfehlungen zur Umsetzung der ZPO im Bereich der Kostenvorschüsse? Wenn ja, von wem und welche?
5. Wie wird bei der Festsetzung der Kostenvorschüsse den besonderen Verhältnisse der Sozialschutzgesetzgebung im Miet- und Arbeitsrecht Rechnung getragen?
6. Wie können die Beisitzenden der Vermieter- und der Mieterseite auf die Praxis und die Festlegung des Kostenvorschusses im Einzelfall Einfluss nehmen?
7. Wie oft wird von den Schlichtungsbehörden im Kanton Zürich von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, bei Nichteinigung den Parteien einen Urteilsvorschlag zu unterbreiten?
8. Gibt es Empfehlungen, wie von der Möglichkeit des Urteilsvorschlags im Schlichtungsverfahren Gebrauch gemacht werden soll? Wenn ja, von wem und welche?

Elisabeth Derisiotis-Scherrer
Raphael Golta